

# RS Pvak 2016/1/13 B8-PVAB/15

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.2016

## Norm

PVG §9

§9 Abs2 litb

PVG §9 Abs3 lita

PVG §10 Abs5 letzter Satz

BDG §45

PVG §48

## Schlagworte

Zustimmungspflichtige Maßnahme; Aussetzung der Maßnahme; Diensterteilung; Dienstplan; Zuständigkeit DA

## Rechtssatz

Nach dem PVG und der ständigen Rechtsprechung der Personalvertretungsaufsicht ist Aufgabe – und damit Zuständigkeit – des DA ausschließlich die Mitwirkung bei Maßnahmen, die der auf seiner Ebene tätig werdende DL zu treffen hat oder zu treffen bzw. zu beantragen beabsichtigt (Schragel, PVG, § 2, Rz 6, mwN). Eine zustimmungspflichtige Änderung eines Dienstplans oder einer Diensterteilung iSd § 9 Abs. 2 lit. b PVG kann daher nur dann vorliegen, wenn der Dienstplan oder die Diensterteilung für mehrere Bedienstete und für einen längeren Zeitraum in der Dienststelle, für die der DA errichtet wurde, geändert werden soll. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht gegeben, weil weder der Dienstplan noch die Diensterteilung im Z geändert werden sollten. Dies kann erst dann eintreten, sollte aus dem Umstand, dass Kadernsoldaten des Z für Assistenzsätze und deren Vorbereitung für einen längeren Zeitraum außerhalb des Z eingeteilt werden, in der Folge die Notwendigkeit resultieren, Dienstplan und Diensterteilung innerhalb des Z zur Wahrnehmung der Aufgaben der im Assistenzsatz befindlichen Bediensteten entsprechend anzupassen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2016:B8.PVAB.15

## Zuletzt aktualisiert am

29.07.2019

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)